



Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

Inhalt

| | | |
|-----------|---|----------|
| 63 | Erläuterungen zu §§ 147 - 152 Inventaraufnahme | 3 |
| 63.1 | Zweck | 3 |
| 63.2 | Zuständigkeit und Verfahrensrecht | 3 |
| 63.3 | Inhalt und Form des Vermögensverzeichnisses | 3 |

63 Erläuterungen zu §§ 147 - 152 Inventaraufnahme

63.1 Zweck

Nach dem Tod einer steuerpflichtigen Person muss innert zwei Wochen ein amtliches Inventar aufgenommen werden. In dieses Nachlassinventar werden das am Todestag bestehende Vermögen der verstorbenen Person, des in ungetrennter Ehe lebenden Eheteils und der unter elterlicher Sorge stehenden minderjährigen Kinder sowie weitere steuerlich relevante Tatsachen (u.a. Nutznießungsverhältnisse, Schenkungen, Erbvorbezüge, etc.) aufgenommen. Das Nachlassinventar dient der Feststellung der zum Nachlass gehörenden Vermögensgegenstände. Es bildet die Grundlage für die Steuerbehörde, um allfällige Steuerhinterziehungen oder steuerpflichtige Zuwendungen feststellen zu können. Für die Erben bildet es die Grundlage für die Erbteilung.

63.2 Zuständigkeit und Verfahrensrecht

Für die Inventaraufnahme ist das Erbschaftsamt der Gemeinde zuständig, in welcher die verstorbene Person ihren letzten steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte. Die Kantonale Steuerverwaltung ordnet die Aufnahme eines Nachlassinventars an, sofern Vermögen vorhanden ist. Der Inventaraufnahme müssen mindestens ein handlungsfähiger Erbe und der gesetzliche Vertreter unmündiger oder entmündigter Erben beiwohnen.

Die Erben dürfen vor Aufnahme des Inventars nicht ohne ausdrückliche Bewilligung der Inventarbehörde über die vorhandenen Vermögenswerte verfügen. Geldbezüge zur Bestreitung der laufenden Lebenshaltungskosten der Hinterbliebenen sind selbstverständlich erlaubt. Die Erben, die gesetzlichen Vertreter und die mit der Erbschaftsverwaltung oder Willensvollstreckung beauftragten Personen sind bei der Inventaraufnahme verpflichtet, über alle Verhältnisse, die für die Feststellung der Steuerfaktoren des Verstorbenen von Bedeutung sein können, wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen und alle Bücher, Urkunden, Ausweise und Aufzeichnungen, die über den Nachlass Aufschluss verschaffen können, vorzuweisen. Erst nach der Inventaraufnahme entdeckte Vermögensgegenstände müssen innert zehn Tagen der Inventarbehörde nachgemeldet werden.

Wer als Erbe oder Drittperson eine ihm im Inventarverfahren obliegende Pflicht verletzt, wird mit Busse bestraft. Diese beträgt bis Fr. 1'000.–, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis Fr. 10'000.–. Ebenfalls gebüsst wird, wer Vermögenswerte, zu deren Bekanntgabe er im Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft, um sie der Inventaraufnahme zu entziehen. In diesem Fall beträgt die Busse bis Fr. 10'000.–, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis Fr. 50'000.–.

63.3 Inhalt und Form des Vermögensverzeichnisses

Für die Erstellung des Vermögensverzeichnisses haben die Erben bzw. deren Vertreter dem zuständigen Erbschaftsamt Unterlagen über folgende per Todestag vorhandene in- und ausländischen Vermögenswerte und Schulden des verstorbenen Steuerpflichtigen, des überlebenden Eheteils und der unter elterlicher Sorge stehenden minderjährigen Kinder, sowie über erhebliche Tatsachen vorzulegen:

A. Aktiven

a) Bewegliches Vermögen und Ansprüche

(inkl. Schrankfach- und Tresorinhalte)

- **Wertschriften, Kapitalanlagen und Guthaben** (Depot- und Kontoauszüge, Bescheinigungen)
 - Postcheck- und Bankguthaben
 - Obligationen aller Art (Angabe des Nennwertes, Zinssatzes sowie Ausgabe- und Fälligkeitsdatum)
 - Aktien und ähnliche Beteiligungsrechte
 - Hypothekarforderungen (Schuldbriefe, etc.)
 - Darlehen und sonstige Kapitalforderungen
 - laufende Guthaben (Steuern, Renten, Pensionen, etc.)

- **Bargeld, Checks, Münzen und Edelmetalle**
- **Lebens-, Renten-, Unfall- oder andere Versicherungen** (Versicherungspolicen, Rückkaufswerte)
- **Motorfahrzeuge, Wohnwagen, Boote** (Kaufpreis und Jahrgang)
- **Anteile an unverteilter Erbschaften und anderen Vermögensmassen**
(u.a. Anteile an Erneuerungsfonds von Stockwerkeigentümergeinschaften und Erbengemeinschaften)
- **Übrige Vermögenswerte** (u.a. Schmuck, Sammlungen, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Reitpferde; vorhandene Schätzungen oder Versicherungsinventare sind einzureichen)
- **Ansprüche gegenüber Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen** (AHV, IV, 2. und 3. Säule a)

b) Private Liegenschaften (Angabe des Ortes, der Parzellenummer, Fläche und des Steuerwertes)

c) Geschäftsvermögen (inkl. Geschäftsguthaben, Liegenschaften und Beteiligungen an Kollektiv-, Kommandit- und einfachen Gesellschaften; die entsprechenden Zwischenabschlüsse sind einzureichen)

B. Passiven

Art der Schuld, Name und Adresse der Gläubiger, Zinssatz und Fälligkeit des Zinses, Schuldbetrag sowie geleistete Sicherheiten sind anzugeben und die entsprechenden Belege einzureichen.

d) Hypothekarschulden

e) Geschäftsschulden

f) Andere Schulden (offene Rechnungen, Darlehen, Nutzniessungsvermögen)

C. Weitere für die Inventarisierung erhebliche Tatsachen

g) Nutzniessung: Bei Vermögenswerten, die mit einer Nutzniessung zugunsten Dritter belastet oder an denen die verstorbene Person bzw. deren Ehepartner nutzniessungsberechtigt sind, sind der Vermögenswert, die berechnete Person sowie der Eigentümer zu bezeichnen und die diesbezüglichen Belege einzureichen.

h) Vorempfänge und Schenkungen: Hat die verstorbene Person und/oder der überlebende Ehepartner den Erben schon vor dem Tode Vermögensteile auf Anrechnung an deren Erbteil zugewendet oder anderweitig Schenkungen gemacht, so sind diese Zuwendungen anzugeben (Name und Adresse der Empfänger, Betrag oder Gegenstand und Datum der Zuwendung).

i) Andere erhebliche Tatsachen: Insbesondere Feststellungen über Vermögenszu- oder -abnahmen (z. B. sind bisher nicht deklarierte Vermögenswerte zur Anzeige zu bringen)